

## Zur Verwendung der Kirchensteuer



Die Kirchenverwaltung trägt dafür Sorge, dass die Kirchensteuerermittel im Sinne der Kirchenmitglieder verwandt werden. Auf der Website des Bistums kann man die aktuellen Zahlen zur Verwendung einsehen.

<https://bistummainz.de/finanzen/infos/kirchensteuer-kirche-und-geld/> Kirchenverwaltung



Regionalstellen  
für Arbeitnehmer-  
/innen- und  
Betriebsseelsorge  
im Bistum Mainz

Regionalstelle Oberhessen  
Karlstr. 35, 61231 Bad Nauheim  
Tel. (06032) 931329, Fax (06032) 931312  
Email [bss.oberhessen@bistum-mainz.de](mailto:bss.oberhessen@bistum-mainz.de)

Regionalstelle Südhessen  
Weisenauer Str. 31, 65428 Rüsselsheim,  
Tel. (06142) 64104, Fax: (06142) 63733  
Email [betriebsseelsorge.suedhessen@bistum-mainz.de](mailto:betriebsseelsorge.suedhessen@bistum-mainz.de)

Regionalstelle Rheinhessen  
Weihergartenstraße 22, 55116 Mainz  
Tel. (06131) 253 864, Fax (06131) 253 866  
Email [bss.mainz@bistum-mainz.de](mailto:bss.mainz@bistum-mainz.de)

### Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz

Postfach 1560 · 55005 Mainz  
Tel. 06131 - 253 864 · Fax 06131 - 253 866  
Email [betriebsseelsorge@bistum-mainz.de](mailto:betriebsseelsorge@bistum-mainz.de)  
[www.arbeitswelt-bistum-mainz.de](http://www.arbeitswelt-bistum-mainz.de)

**KIRCHENSTEUER**  
voll abzugsfähig Einkommenssteuer  
Teilerlass **SOZIALPLAN**  
Ausgleichszahlung betriebs-  
bedingte **KÜNDIGUNG** vorteilhafte  
Fünftelregelung **JOBVERLUST**



Information

# TEILERLASS auf Abfindungs- zahlungen



22\_01\_04\_Flyer\_Abrfindungen-final

© Foto: AdobeStock

**Reduzierung  
der röm.-kath. Kirchensteuer im  
Bistum Mainz auf Abfindungszahlungen**

Referat Berufs-  
und Arbeitswelt  
im Bistum Mainz



## Ein Beispiel

Bei einem Bruttojahresgehalt von 45.000 Euro und einer Abfindung in Höhe von 25.000 Euro (gemäß Fünftelregelung auf fünf Jahre zu je 5.000 Euro verteilt) fallen insgesamt 6.730 Euro Lohnsteuer und 605,70 Euro Kirchensteuer (9%) an. Die Abfindung reduziert sich von 25.000 auf 17.664,30 Euro.

## Abfindung bei Kündigung oder Aufhebungsvertrag

Der Verlust des Arbeitsplatzes bedeutet ein einschneidendes Ereignis im Leben. Oft werden bei Personalabbau über Sozialpläne oder auch bei Einzelkündigungen Abfindungszahlungen als Ausgleich für den Arbeitsplatzverlust vereinbart.

## Abfindungszahlungen müssen wie Arbeitslohn versteuert werden.

Diese Zahlungen müssen versteuert werden, unterliegen sowohl der Lohn- als auch der Kirchensteuer (dabei wird die Abfindung auf fünf Jahre verteilt, damit sie nicht komplett in einem Jahr versteuert werden muss; dieses Verfahren heißt Fünftelregelung). Je nach Höhe der Abfindung kann die Kirchensteuer durchaus zu Buche schlagen. Sie beträgt im Bistum Mainz 9% der Lohnsteuer.

## Teilerlass auf Antrag

Kirchensteuer (im Beispiel 605,70 Euro) kann auf Antrag um die Hälfte (im Beispiel 302,85 Euro) reduziert werden. Da die geleistete Kirchensteuer in voller Höhe steuerabzugsfähig ist und sie entsprechend dem Progressionsatz bei der Einkommensteuer die Nettolast mindert, kommt es insgesamt, abhängig von der persönlichen Einkommensentwicklung, zu einer sehr hohen bis fast vollständigen Rückerstattung der Kirchensteuer auf die Abfindungszahlung.

## Das Antragsverfahren

Der Antrag ist formlos an das Finanzdezernat des Bistums (Postfach 1560, 55005 Mainz) zu richten, zusammen mit Kopien des Einkommensteuerbescheids und des Gehaltsnachweises desjenigen Monats, in dem die Abfindung ausgezahlt wurde. Voraussetzung für diesen Teilerlass ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Bistum Mainz. Auskünfte erteilt Klaus Eckes, Bischöfliches Ordinariat, Finanzdezernat, Tel.: 06131 253 581.